



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
Planzeichnung gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerverordnung 1990 - PlanzV 90)

- 1. Festsetzungen**
  - 1 Art der baulichen Nutzung
  - 2 Zahl der Vollgeschosse
  - 3 Hausformen
  - 4 Grundflächenzahl
  - 5 Geschosflächenzahl
  - 6 Höhe baulicher Anlagen
- 1.1 Art der baulichen Nutzung**
  - WA Allgemeines Wohngebiet mit Gebietsnummer
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung**
  - GFZ 0,6
  - GRZ 0,3
  - OK max. 9,00m
  - II
  - Geschosflächenzahl
  - Grundflächenzahl
  - Höhe baulicher Anlage über Bezugspunkt
  - Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 1.3 Baulinien, Baugrenzen**
  - § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- 1.4 Verkehrsflächen**
  - § 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
  - Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung:
  - Verkehrsberuhigter Bereich
- 1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**
  - § 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB
  - Abfall
- 1.6 Grünflächen**
  - § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
  - öffentliche Grünfläche
  - Zweckbestimmung:
  - Legewiese Freilad
- 1.7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
  - § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  - Zweckbestimmung:
  - Überschwemmungsgebiet

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

- Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
  - Art der baulichen Nutzung  
In den WA-Gebieten sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO genannte Ausnahme (Tankstellen) gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - Zahl der Wohneinheiten  
In den WA-1 Gebieten sind pro Wohnhaus (auch je Doppelhaus) maximal zwei Wohneinheiten und im WA-2 Gebiet maximal 5 Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - Grundflächenzahl (GRZ)  
In den WA-Gebieten ist eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für die unter § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten baulichen Anlagen um 50 % zulässig.  
Zahl der Vollgeschosse  
Gem. § 92 „Übergangsbestimmungen“ Abs. 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) gelten Geschosse als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,4 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Nicht-Vollgeschosse, in denen Aufenthaltsräume möglich sind, über dem höchsten zulässigen Vollgeschoss sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen in den WA-Gebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO):  
a. In den WA-1 Gebieten darf die Oberkante der Gebäude maximal 9,0 m über der mittleren Höhe der Oberkante Straße (maßgebend ist die von Ost nach West verlaufende Planstraße) liegen, gemessen an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur Straße in der Mitte zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Sattel-, Mansard- und Walmdächern ist der First, bei Pult-, Zeltdächern und anderen geneigten Dachformen der höchste Dachabschluss als höchster Punkt und bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika maßgebend. Bei den Grundstücksgrenzen der Planstraße (Südseite) darf aufgrund des vorhandenen Geländegefälles die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 1,0 m überschritten werden.  
b. In den WA-2 Gebieten darf die Oberkante der Gebäude maximal 12,0 m über der mittleren Höhe der Oberkante Straße (maßgebend ist die von Ost nach West verlaufende Planstraße) liegen, gemessen an der jeweiligen Grundstücksgrenze zur Straße in der Mitte zwischen den seitlichen Grundstücksgrenzen des jeweiligen Baugrundstücks. Bei Sattel-, Mansard- und Walmdächern ist der First, bei Pult-, Zeltdächern und anderen geneigten Dachformen der höchste Dachabschluss als höchster Punkt und bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika maßgebend.
- überbaubare Grundstücksfläche, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
  - Die Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen mit Flächen von Terrassen der jeweiligen Hauptanlagen um bis zu 2 m nach Süden auf einer Breite von max. 5,0 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
  - Die seitlichen Baugrenzen auf Baugrundstücken (Sicht von der Straße) dürfen mit eingeschossigen Gebäudeteilen ohne Aufenthaltsräume (Geräteschuppen, Abstellräume) überschritten werden, soweit die Abstandsvorschriften der ThürBO dem nicht entgegenstehen. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
- Nebenanlagen, Stellplätze**
  - Befestigungen von öffentlichen Parkplätzen, privaten Stellplätzen, Gartenwegen und Zufahrten sind nur in wasserundurchlässiger Ausführung (z. B. Schotterrasen, Rasengrassplatt, Drainpflaster, Pflaster mit Versickerungsfugen, etc.) zulässig. Abweichend hiervon können andere Belagsmaterialien zugelassen werden, sofern diese Flächen dauerhaft in Pflanz- bzw. Rasenflächen entwässert werden und anfallendes Niederschlagswasser nicht dem Entsorgungssystem der Gemeinde zugeleitet wird. (§ 1a Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Die Grundstückszufahrt und fußläufige Zuwegung darf an der Grundstücksgrenze zur Straße eine Gesamtbreite von maximal 6,0 m je Baugrundstück nicht überschreiten. (§ 9 Abs. 1 Satz 11 BauGB)
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird die Oberflächenwasserrückhaltung nachfolgend geregelt:  
Der Spitzenablauf des Oberflächenwassers der Grundstücke im Plangebiet und der neuanzuliegenden öffentlichen Verkehrsflächen ist entsprechend dem Versiegelungsgrad durch eine zentrale Rückhalteanlage in Form einer Versickerungs- und Regenrückhalteanlage im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden oder dezentrale Regenrückhalteanlagen in Form von z. B. Rückhalteulmen, Leertaufzisternen, Rückhalteulmen, etc. auf dem jeweiligen Baugrundstück bzw. dem Straßenraum soweit zu reduzieren, wie er dem Wert des unbefestigten Geländes entspricht.
- Grünfestsetzungen**
  - Innere der festgesetzten Fläche zu Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der WA-Gebiete sind pro angefangene 10 lfdm. des Pflanzstreifens mind. ein Laubbaum sowie mind. 5 Sträucher (Empfehlung zur Pflanzenauswahl: Artenliste unter 5.9) zu pflanzen. Innerhalb der Fläche sind bauliche Anlagen nur in Form von Einfriedungen und Stützwänden zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Innere der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind mind. 2 standortgerechte Laubäume (Gehölzqualität STU 18-20, 3xv, m DB; Empfehlung zur Pflanzenauswahl: Artenliste unter 5.9) in jeweils 10 m<sup>2</sup> unversiegelten Baumschreiben zu pflanzen. Die Pflanzgruben für die neu anzupflanzenden Bäume sind mind. 2,0 m breit und 1,0 m tief. Die Pflanzgrube ist mind. 1,50 m aufzuweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzten zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Gehölzqualität STU 18-20, 3xv, m DB; Empfehlung zur Pflanzenauswahl: Artenliste unter 5.9). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
  - Lichtdurchlässige Flachdächer und geneigte Dächer bis 9° Neigung ab einer Flächengröße von 10 m<sup>2</sup> sind dauerhaft mind. extensiv zu begrünen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ist ein artenreiches, extensiv bewirtschaftetes Grünland gem. Fördervoraussetzung des aktuell gültigen KULAP (Thüringer Programm zur Förderung von umwelt- und klimagerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Grünlandumbruch und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind ausgeschlossen. Die Anlage einer flachen Versickerungs- und Regenrückhalteulme in eine Flächengröße von max. 385 m<sup>2</sup> sowie ein Überlaufbauwerk von max. 2 m<sup>2</sup> Grundfläche ist zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Innere der festgesetzten Fläche zu Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Legewiese Freilad ist eine geschlossene Baum-Strauchhecke aus mind. einem Laubbaum (STU 16 – 18 cm, mDB) und 25 Sträuchern (mind. 100-150 cm, oB) pro 100 m<sup>2</sup> Pflanzfläche anzupflanzen. Innerhalb der Pflanzfläche ist die Errichtung eines Schallschutzwalles und/ oder Schallschutzwand sowie die Grundstückseinfriedung zulässig. Sonstige bauliche Anlagen innerhalb der Pflanzfläche sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
  - In den WA-Gebieten sind Schotter- und/ oder Kiesflächen (Schotter-Gärten) mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, Zufahrten, Wege, Freizeite- und Terrassen sowie Kiesstreifen an Außenwänden, die dem Schutz des Gebäudes dienen, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
  - Die Maßnahmen und Pflanzungen der Festsetzungen 5.1, 5.2, 5.4 bis 5.6 sind zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen hat in der Planperiode der jeweiligen Fertigstellung der Erschließungsanlagen bzw. der Gebäude zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, ihrem Wuchscharakter nach zu entwickeln und bei Abgang zu ersetzen.
  - Artenliste**

Botanischer Name	Deutscher Name
<b>Bäume I. Ordnung (auch Sorten zulässig)</b>	
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Quercus cerris</i>	Zit-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Tilia tomentosa „Barabant“</i>	Silber-Linde
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme
<b>Bäume II/III. Ordnung (auch Sorten zulässig)</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer monspeliense</i>	Burgahorn
<i>Alnus spaeäthi</i>	Purpur-Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweifelhäufiger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerbaum
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubeneiche
<i>Quercus palustris</i>	Sumpf Eiche
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide
<i>Sorbus aria</i>	Mehlsäuer
<b>Hochstammobstbäume in Sorten</b>	
<b>Straucharten</b>	
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna u. laevigata</i>	Weißdorn
<i>Eucorymbus europaeus</i>	Pflaferhölchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckrose
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundrose
<i>Salix caprea</i>	Sail-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
  - Immissionsschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB**
    - Innere der festgesetzten Fläche für Vorkerthungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist parallel zur südlichen und westlichen Grenze der öffentlichen Grünfläche ein Lärmschutzwand und/ oder Lärmschutzwand mit einer Höhe von mind. 3,0 m zu errichten, wobei innerhalb des Überschwemmungsgebiets nur die Anlage einer Lärmschutzwand zulässig ist. Die Lärmschutzwand innerhalb des Überschwemmungsgebiets bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde.
    - Bei der Einrichtung von Außenwohnbereichen (zum „Wohnen“ dienende Gartenbereiche, Terrassen, Balkone und Loggien) ist östlich der im Bebauungsplan dargestellten Immissionsgrenze von 50 dB(A) ein Nachweis vorzulegen, dass durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise Wände oder Glasfassaden sichergestellt ist, dass im Außenwohnbereich die maßgebende Immissionsgrenzwert von 50 dB(A) nicht überschritten wird, sofern es sich nicht eindeutig um einen Außenwohnbereich in bzw. an der dem Emmissionsort (Freilad) abgewandten Gebäudefassade handelt.
    - Bei allen Aufenthaltsräumen sind die sich aus dem maßgeblichen Außengeräuschpegel gemäß DIN 4109-2:2018:01 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz umzusetzen. Dabei ist für die WA-Gebiete der Lärmpegelbereich III zu berücksichtigen.

Lärmpegelbereich	III
Maßgeblicher Außenlärmpegel	61 bis 65
Lärmpegel	dB(A)

**Hinweise**  
Planbereich liegen Ver- und Entsorgungsleitungen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind diese zu schützen bzw. zu sichern. Die Leitungen dürfen nicht überbaut und vorhandene oberirdische Leitungen verringert werden. Sollte im Zuge von Baumaßnahmen die Umlegung von Leitungen erforderlich werden, so sind die Kosten der Umlegung vom jeweiligen Verursacher, von der Verursacherin zu tragen. Der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen ist den Ver- und Entsorgungsträgern frühzeitig vor Baubeginn anzuzugehen.

- Gehölzschritte und die Beseitigung von Gehölzen sind nur vom 1. Oktober bis 28.29. Februar unter Berücksichtigung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (Es ist verboten ... 2 Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzmtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuhacken oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Pflege von Bäumen) zulässig. Bäume mit Baumhöhlen sind zu erhalten oder nur mit einer ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beseitigen.
- Neu errichtete Außenbeleuchtung sollte ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln mit geringem Anteil an blauen und ultravioletten Spektralbereich (bspw. SE/ST-Lampen, LED-Lampen mit warmem Licht) erfolgen. Die Abstrahlung ist vorzugsweise nach unten auszurichten; die Lampengehäuse müssen vollständig gekapselt und gegen Lichtemissionen nach oben abgeschirmt sein.
- Im Plangebiet verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Unstrut. Bei Bau- und Pflanzmaßnahmen im Bereich des Überschwemmungsgebietes ist die Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Unstrut im Landkreis Eichsfeld und im Unstrut-Hainich-Kreis von Kefferhausen bis Reitzburg vom 12. November 2008 (Stütz Nr. 12008, S. 3-4) sowie das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 mit in Kraft treten am 01.01.2020 und § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in den aktuellen Fassungen zu beachten. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen sowie Pflanzmaßnahmen im Uferbereich des Überschwemmungsgebietes der Unstrut im Plangebiet bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.
- Bei Erdarbeiten gemachte Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Erdarbeiten sind dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen, damit eine denkmalrechtliche Aufklärung der Arbeiten durchgeführt werden kann.
- Erkundungs- und Baugrundbohrungen geophysikalische Messungen sowie größere Baugruben im Zusammenhang von Baumaßnahmen im Plangebiet sind bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie für eine geologische und bodenologische Aufnahme frühzeitig anzuzeigen. Schichtenverzeichnisse einsch. Erkundungsdaten und der Lagepläne sind nach Abschluss der Maßnahmen dem Geologischen Landesamt des Freistaates Thüringen zur Verfügung zu stellen.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist bezüglich der einhaltenden Grenzabstände der Pflanzungen das Thüringer Nachbarschaftsrecht zu beachten.

**Präambel**  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) wird nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Dingelstädt in einer Sitzung am 27.09.2020 der Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Dingelstädt, den 13.10.2020  

 Der Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**  
Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am 27.09.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem „Unstrut-Journal“ am 27.09.2020.

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in seiner Sitzung am 27.09.2020 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 27.09.2020 eine öffentliche Bürgerversammlung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Zeit vom 27.09.2020 bis zum 27.10.2020 öffentlich im Bauamt der Stadt Dingelstädt ausliegen. Die Art und die Dauer der Auslegung sind im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem „Unstrut-Journal“ am 27.09.2020 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung die Möglichkeit besteht, sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.09.2020 von der Aufstellung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dingelstädt, den 13.10.2020  

 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am 27.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2020 bis zum 27.10.2020 öffentlich im Bauamt der Stadt Dingelstädt ausliegen. Die Art und die Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem „Unstrut-Journal“ am 27.09.2020 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung die Möglichkeit besteht, sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.09.2020 von der Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 27.09.2020 geprüft worden.

Dingelstädt, den 13.10.2020  

 Der Bürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat in der Sitzung am 27.09.2020 den erneuten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt und die Begründung gebilligt.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung und die Begründung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.09.2020 bis zum 27.10.2020 öffentlich im Bauamt der Stadt Dingelstädt ausliegen. Die Art und die Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem „Unstrut-Journal“ am 27.09.2020 mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht worden, dass während der Auslegung die Möglichkeit besteht, sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.09.2020 von der Auslegung benachrichtigt und unter Berücksichtigung ihres Aufgabenbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen sind vom Stadtrat der Stadt Dingelstädt in der Sitzung am 27.09.2020 geprüft worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, mit Schreiben vom 27.09.2020 mitgeteilt worden.

Der Stadtrat der Stadt Dingelstädt hat den Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), nach § 10 BauGB in einer Sitzung am 27.09.2020 als Satzung beschlossen und den Inhalt der Begründung gebilligt.

Dingelstädt, den 13.10.2020  

 Der Bürgermeister

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4-1 „Bergstraße 1-91“ 1. Änderung der Stadt Dingelstädt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) ist am 27.09.2020, vom Bürgermeister der Stadt Dingelstädt zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB ausgefertigt worden.

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Dingelstädt, dem „Unstrut-Journal“ am 27.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung oder auf Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erfochen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 27.09.2020 in Kraft getreten.

Dingelstädt, den 10.11.2020  

 Der Bürgermeister

Innerehalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschrift beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Dingelstädt, den 04.01.2022  

 Der Bürgermeister

Innerehalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dingelstädt, den 04.01.2022  

 Der Bürgermeister

**Verfahrensvermerk – Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis**

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 27.09.2020 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 12. Okt. 2020  

 Referatsbereichleiter

**SATZUNG**

Beauftragt:  
**INGENIEURBERATUNG W. GRIEBES**  
 BERATUNG – GUTACHTEN – PLANUNG – BAULEITUNG  
 37308 Heilbad Heiligenstadt, Rudolf-Diesel-Straße 1  
 Telefon (05506) 603798-99 Fax (05506) 603790  
 E-Mail: gries@ingenieurberatung-online.de

**planungsbüro boll**  
 architektur + städtebau  
 carolin-schelling-eck 15  
 info@planungsbuero-boll.de  
 0551 3072955

37085 göttingen  
 0170 55707

Bearbeitet:	Datum	Zeichen	geprüft:
	28.09.2020	STR	12. OKT. 2020
	28.09.2020	MM	

**STADT DINGELSTÄDT**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 4-1**

"Bergstraße 1-91" 1. Änderung

M. 1 : 1.000